

## Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 21. Juli 2006

### 1. Vertragsabschluss

- 1.1 STS (Sensor Technik Sirmach AG) anerkennt nur Bestellungen der STS Einkaufsabteilung.
- 1.2 Für sämtliche Bestellungen der STS gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 21. Juli 2006.
- 1.3 Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von STS ausdrücklich und schriftlich als Änderung oder Ergänzung der allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 21. Juli 2006 anerkannt werden.
- 1.4 Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist STS sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt zur Bestellsänderung oder zum Bestellrücktritt.
- 1.5 Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung.

### 2. Preise und Zahlung

- 2.1 Die Preise verstehen sich als Festpreise und umfassen alle Kosten bis zum Erfüllungsort.
- 2.2 Allfällige Steuern (MWSt.) sind separat auszuweisen.
- 2.3 Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2% oder innert 60 Tagen netto.

### 3. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Material

- 3.1 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und Material, welche STS dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von STS. Der Lieferant darf diese nur mit der Einwilligung von STS benutzen.
- 3.2 Ohne die schriftliche Zustimmung von STS dürfen diese Mittel Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Von STS bezahlte Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. sind Eigentum von STS. Sie sind vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, Instandzuhalten und gegen alle Schäden voll zu versichern.
- 3.4 Die vereinbarten Standzeiten der Werkzeuge sind zugesicherte Eigenschaften. Ein Herausgabeanspruch gilt als vereinbart bei unüberbrückbaren, ungerechtfertigten Preisforderungen des Lieferanten, bei Weigerung des Lieferanten die Bestellung auszuführen, bei berechtigten Mängelrügen seitens STS, die zu erheblichen Störungen im Betrieb der STS führen und bei Lieferverzug des Lieferanten. Für den Fall der Zahlungseinstellung seitens des Lieferanten gegenüber seinen Unterlieferanten, gilt die Verpflichtung zur sofortigen Herausgabe der Werkzeuge.

### 4. Unterlieferanten

- 4.1 Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für sich selbst.

### 5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

- 5.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung aufgeführte Lieferort.
- 5.2 Für den Transport gelten die Bedingungen: DDP gemäss INCOTERMS 1990.
- 5.3 Die abgesprochene Transportart und eine allenfalls zugesicherte Verpackung sind zu gewährleisten.
- 5.4 Nutzen und Gefahr gehen auf STS über, sobald die bestellte Ware am Lieferort ordnungsgemäss übergeben ist.

### 6. Liefertermin, Lieferverzug

- 6.1 Die genannten Liefertermine verstehen sich als Ankunftsstermine am Lieferort.
- 6.2 Die genannten Liefertermine sind Fixtermine im Sinne von Art. 108 Ziffer 3 OR, so dass der Lieferverzug ohne Mahnung eintritt.

### 7. Gewährleistung

- 7.1 Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass ein Produkt den Vorschriften der Europäischen Union (EU) entspricht. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf seine Kosten die erforderlichen Konformitätserklärungen und andere Dokumentationen in genügender Zahl beizubringen. Der Lieferant ist bereit, STS jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation über Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend des Liefergegenstandes zu gewähren.
- 7.2 Der Lieferant haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Ware für den gewöhnlichen, dem Lieferanten bekannten Verwendungszweck.
- 7.3 Die Benutzung der Ware darf keine Rechte Dritter verletzen.
- 7.4 STS ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Anlieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen.
- 7.5 Die Gewährleistung beträgt mindestens 24 Monate und beginnt mit Anlieferung der Ware. Die Gewährleistung beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung.

### 8. Nicht- oder Schlechterfüllung

- 8.1 Liegt ein Fall von Lieferverzug (Ziffer 6.1. – 6.2.) oder Gewährleistung (Ziffer 7.1. – 7.5.) oder sonst wie eine Verletzung des Vertrages oder der allgemeinen Einkaufsbedingungen vom 21. Juli 2006 vor, so hat STS die freie Wahl, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung), den Preis zu reduzieren (Minderung) oder die Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware zu verlangen.
- 8.2 In allen Fällen kann STS den Ersatz des Schadens verlangen, der durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist.

## **9. Produkthaftungspflicht**

- 9.1 Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, über allfällig auftretende Probleme mit seinem Produkt, STS sofort und schriftlich zu informieren.
- 9.3 Zudem ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten STS die nötigen Auskünfte und Einsichtnahmen zu gewähren und sich nach Absprache mit STS an der Problembeseitigung finanziell und personell zu beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt STS die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.
- 9.4 In der Problembeseitigung können Folgeschäden an Personen, Umwelt und Sachen eingeschlossen werden.
- 9.5 Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden, sofern es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden und einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware gibt.

## **10. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 10.1 Auf sämtliche Lieferungen ist Schweizer Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht anwendbar und es wird anderslautendes Recht, so auch das Wiener Kaufrecht, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Gerichtsstand ist CH-8370 Sirmach, Schweiz.